

Zuschüsse zu den Benutzungskosten des ÖPNV-Angebots des VGN für Herzogenauracher Bürger

Mobilität ist heute zu den existenziellen Bedürfnissen eines jeden Einzelnen zu zählen. Dieser Bereich sollte daher der Grundversorgung eines Menschen zugeordnet werden und wäre damit „eigentlich“ – bei finanzschwächeren Bürgerinnen und Bürgern – Aufgabe des Bundes. Da dies nicht in ausreichendem Maße geschieht, wird eine Teilabdeckung dieses Grundbedürfnisses ab dem 1. Juli 2014 von der Stadt Herzogenaurach selbst als freiwillige Leistung übernommen.

Die Gewährung des Zuschusses wird auf Basis der nachstehenden Richtlinien gewährt. Der dazu erforderliche Antrag kann auf den Seiten der Finanzverwaltung als PDF heruntergeladen werden und wird in der Auslage im Eingangsbereich des Rathauses zur Verfügung gestellt. Die Bearbeitung erfolgt durch die Finanzverwaltung der Stadt.

Richtlinien

Bürgerinnen und Bürger der Stadt Herzogenaurach (Erstwohnsitz in Herzogenaurach) erhalten ab 1. Juli 2014 nach den nachfolgend genannten Kriterien einen monatlichen Zuschuss zu personenbezogenen Fahrkarten des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg (VGN).

Berechtigte Personen

Leistungsbezieher nach

- SGB II (Bürgergeld)
- SGB XII (3. Kapitel, Hilfe zum Lebensunterhalt)
- SGB XII (4. Kapitel, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
- SGB VIII (Zuschuss Kinderbetreuung, wirtschaftliche Jugendhilfe)
- AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz)

Leistungsbezieher Wohngeld/Lastenzuschuss nach dem WoGG

Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt bei der Monatskarte 10,00 EUR, bei der Jahreskarte und dem Deutschlandticket mtl. 8,00 EUR.

Fälligkeit des Zuschusses

Der Zuschuss wird im Nachhinein (nach Kauf der jeweiligen Karte) auf Antrag gewährt. Die Fahrkarte darf nicht abgelaufen und muss personenbezogen sein. Eine Aufrechnung mit offenen Forderungen der Stadt wird nicht vorgenommen; davon ausgenommen sind offene Forderungen die im Rahmen der

Kinderbetreuung an Schulen (u.a. Mittagsverköstigung) entstanden sind, um ggf. hierüber sicherstellen zu können, dass die Essensversorgung gewährleistet ist.

Erstattung des Zuschusses

Der Berechtigte für den Zuschuss „Jahreskarte“ hat für jeden vollen Monat, in dem er im Bezugszeitraum nicht mehr seinen Erstwohnsitz auf dem Stadtgebiet Herzogenaurach inne hat, 1/12 des gewährten Zuschusses an die Stadt zu erstatten.

Hinweise zu den Tarifen des VGN

www.vgn.de

Kontakt für Rückfragen

Stadt Herzogenaurach

Finanzverwaltung

Marktplatz 11

91074 Herzogenaurach

Telefon +49 (0)9132 / 901-141

E-Mail: finanz@herzogenaurach.de